

Amtsblatt der Ärztekammer und KVD., Landesstelle Bayern

Verlag: J. F. Lehmann, München 15, Paul Heyse-Str. 26, Fernspr. 54691. — Bezugspreis jährl. RM. 2.— (zuzügl. RM. 1.— Postgeld), Einzelheft 40 Rpf. — Postcheckkonto München Nr. 129. — Hauptschriftleiter: Dr. H. Unger; Stellvertreter: Dr. R. Eiland, beide Berlin SW 68, Lindenstraße 44, Fernspr. 174871. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waidel & Co., München.

Inhalt

Arztaufgaben und -pflichten im Kriege	35	Bekanntmachungen der Ärztekammer und KVD-Landesstelle Bayern	37
Umschau	37	Bücherschau	38
Bekanntmachung der Reichsärztekammer	37		

Wir wollen die Menschen gesund und spannkraftig erhalten. Wir wollen nicht allein den Kranken heilen oder ihn, wenn er hoffnungslos krank ist, allein mit der Humanität und Nächstenliebe pflegen und darüber den Gesunden vergessen. Nicht das Volk hat die beste Sozialordnung, das die meisten Krankenhäuser hat, sondern das Volk, das die gesündesten Menschen hat. Dafür setzen wir alles ein. Aber wir wollen nicht allein die Menschen gesund erhalten, vielmehr wollen wir sie auch jung und spannkraftig erhalten.

Reichssportführer v. Tschammer und Osten
(Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 300 vom 1. Juli 1937).

Arztaufgaben und -pflichten im Kriege

Ein Wort zur Gesundheitsführung in der täglichen Praxis

Von Dr. med. H. Jaeger, Sacharzt für Innere Krankheiten

Der Arzt ist in seinem täglichen und stündlichen Einsatz gegen Krankheit, Elend, Siechtum und Tod ein dauernder Kämpfer bereits im Frieden. War das Ziel dieses Kampfes bisher vorwiegend auf das Heilen gerichtet, so ist es heute wesentlich erweitert durch die umfassenden Aufgaben des Vordeutens im Rahmen einer großzügigen Sozialfürsorge, Gesundheits- und Rassenpolitik. Mit seiner neuen Stellung im öffentlichen Leben als Treuhänder der Volksgesundheit wuchs der Arzt über seinen bisherigen Aufgaben- und Pflichtenkreis der berufsmäßigen Heilung von Einzelpersonen hinaus.

Die Kriegszelten stellen diesem ärztlichen Kämpfertum aber noch weit höhere Pflichten und Aufgaben.

Sah schon der Weltkrieg unsere deutsche Ärzteschaft im aufopferungsvollen Kampfe für Front und Heimat, so ist dies im jetzigen Existenzringen um Großdeutschlands Zukunft in noch verstärkterem Maße der Fall. Grundlegend geändert gegenüber dem Weltkrieg hat sich die Stellung der in der Heimat verbliebenen Ärzte insofern, als auch sie im Zeitalter des totalen Krieges Frontärzte geworden sind. Ihr Kampf ist nicht minder ein Frontkampf, der die höchsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Leistungskraft jedes einzelnen von ihnen stellt und die einheitliche straffe Ausrichtung auf die Aufgaben und Pflichten des Arztes im jetzigen Kriege zur Bedingung macht. Das erste und oberste Gebot für den Arzt an der Inneren Front heißt genau so wie für den an der äußeren Front stehenden: „Stets bereit sein“. Denn nur der ständige Bereitschaft können mit vermindertem zahlenmäßigen Einsatz die gewaltigen Aufgaben bewältigt werden, wie sie die innere Front stellt.

Unter diesen Aufgaben stehen an der Spitze natürlich die Weiterbehandlung und Weiterbetreuung verwundeter und erkrankter Soldaten sowie die wirkungsvolle Durchführung des umfangreichen Seuchendekämpfungswerkes zusammen mit den Ärzten der äußeren Front. Unter Anspannung aller Kräfte und unter Verzicht auf eigene Interessen und eigene Bequemlichkeit muß sich jeder einzelne

Kollege zur Verfügung stellen und freiwillig überall dort mit zugreifen, wo er dem Vaterlande Ehrendienste leisten kann. Durch geschickte Verlegung und beschleunigte Abwicklung der eigenen Sprechstunden wird es dabei immer noch möglich sein, gegebenenfalls sogar noch einen eingezogenen Kollegen mit zu vertreten. Denn die zweite Hauptaufgabe ist die Versorgung und Betreuung der Zivilbevölkerung, die gerade jetzt im Kriege mit besonderer Sorgfalt und Hingabe vorgenommen werden muß. Die Familien unserer Kämpfer draußen haben ein Recht auf gute Behandlung. Vorbedingung dafür ist vor allem rasches Erscheinen und Eingreifen des Arztes überall dort, wo er zur Hilfeleistung benötigt wird. Verkehrs- und Beförderungsschwierigkeiten müssen unter allen Umständen überwunden werden. Für Hausbesuche muß gegebenenfalls das Rad an die Stelle des Motorrades und Autos treten. Ein Fahrrad mit Gepäckträger für Arztekoffer sollten selbst die noch im Besitze eines Wagens oder Krastrades befindlichen Kollegen für Notfälle bereithalten, in jedem Falle aber die, welche bisher das Glück hatten, sich auf einen Mietwagen verlassen zu können. Unvorhergesehene Verhältnisse, wie sie ein Krieg immer mit sich bringen kann, vermögen hier im nächsten Augenblick eine ganz veränderte Situation zu schaffen. Überhaupt muß gerade der Arzt in der Heimat die Gabe besitzen, sich jeder neuen Situation sofort anzupassen und Fehlendes in erfindertischer Weise durch Verfügbares zu ersetzen. Dies ist das zweite wichtige Gebot der Stunde. Nie darf er beim Fehlen irgendeines ihm bisher zur Verfügung stehenden Hilfsmittels ratlos oder mißmutig sein, geschweige denn Ratlosigkeit oder Mißmut seinen Patienten gegenüber zur Schau tragen. Ruhe, Selbstsicherheit und gegebenenfalls ein wenig Humor helfen oft in erstaunlicher Weise über verzwickte Situationen hinweg. Diese Eigenschaften müssen gerade jetzt im Kriege vom Arzt auf den Patienten überströmen, besonders auf solche Personen, die selbst unter normalen Verhältnissen nicht zu den rasig Getauten gehören.

Gerade in der richtigen Führung und Leitung seiner Patienten

in der Sprechstunde und bei den Hausbesuchen liegt jetzt im Kriege eine große nationale Aufgabe und Pflicht des Arztes. Dazu gehört eine stets freundliche und entgegenkommende Behandlung jedes hilfesuchenden Volksgenossen, selbst wenn dieser — vielleicht nervös und überreizt — nicht immer gleich den richtigen Ton finden sollte. Güte und ruhige Belehrung, vor allen Dingen aber eiserne Selbstbeherrschung und Ruhe wirken auch in solchen Fällen Wunder; ein kleiner Witz im richtigen Augenblick tut auch hier weit besser gut als ein grobes Wort.

Der so arbeitende Arzt wird niemals seine Autorität einbüßen, und zufriedene, in ihrer Stimmung gehobene Patienten werden seine Sprechstunden verlassen. So muß denn der Arzt im Kriege mehr noch als im Frieden Psychologe und Diplomat zugleich sein, muß feinstes Einfühlungsvermögen in die seelische, wirtschaftliche und soziale Lage seiner Kranken entwickeln und trotz seiner beschränkten Zeit ihren großen und kleinen Nöten und Sorgen Verständnis entgegenbringen. Mehr noch als im Frieden muß er nicht nur ein Heiler von Krankheiten, sondern ein Seelenarzt sein und ein sozialer Helfer, wo Not am Mann ist. Eine wirksame Unterstützung bietet sich ihm dabei in der NSD., insbesondere der Mütterversicherung und Kinderfürsorge. Wo auch immer der Arzt auf gesundheitlich gefährdete Kinder und Mütter stößt, ist es seine Pflicht, sofort die entsprechenden wirksamen Abwehrmaßnahmen einzuleiten. Stets muß er ein wachsames Auge auf den Volksgesundheitszustand haben, besonders während der sonnenarmen Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonate, die bei Vitaminmangel eine besondere Erkrankungsbereitschaft und Anfälligkeit mit sich bringen.

Ganz besonderes Augenmerk ist dabei auf die Infektionskrankheiten zu richten und eine sofortige Isolierung etwaiger Einzelkranker oder Bazillenträger in den Familien vorzunehmen. Außerordentlich wichtig ist die rechtzeitige Prophylaxe gegen die Entstehung von Hypo- oder Avitaminosen besonders der A-E-Gruppe. Bei der Vielseitigkeit der Erscheinungsformen dieser Fehlernährungskrankheiten sind großes diagnostisches Können und eine verstärkte Aufmerksamkeit des behandelnden Arztes Voraussetzungen für einen wirklichen volksgesundheitlichen Erfolg und ein enges Zusammenwirken aller sonstigen maßgebenden Stellen. Im Vordergrund muß die sichere Frühdiagnose stehen, und die bereits vorwiegende Behandlung hat blitzschnell einzusetzen. Eine wichtige Aufgabe ist dem Arzt gerade im jetzigen Kriege in der richtigen Ernährungslenkung und Überwachung der Massen gestellt. Er muß dafür sorgen, daß auch in den Wintermonaten ein regelmäßiger Verzehr von Gemüse stattfindet, besonders von Kohl, Mohrrüben, Spinat (Winterspinat), daß ferner regelmäßig Vollkornbrot statt des noch weitverbreiteten Weißbrotes genossen wird. Im übrigen ist die Zuteilung der Nahrungsmittel ja so bemessen, daß unter normalen Verhältnissen ein für die Aufrechterhaltung der Gesundheit genügender Konsum stattfinden kann. Wo besondere Vorbedingungen vorliegen, z. B. bei Stoffwechselkrankheiten, die die Verwertung und Ausnützung eines oder mehrerer wichtiger Nahrungsmittel herabsetzen oder unmöglich machen, z. B. bei Diabetes oder bei Magenleiden, muß eine entsprechende Nahrungsmittelkorrektur durch den Arzt erfolgen, gegebenenfalls unter Entzug der nicht oder schlecht verwertbaren Nahrungsmittel (wie des Zuckers).

Besonders umsichtige und den jeweiligen Verhältnissen genau angepasste Maßnahmen sind hinsichtlich der richtigen Ernährungslenkung der arbeitenden Bevölkerung zu treffen, besonders soweit es sich um ledige Arbeiter handelt und solche, deren Familien weitab vom jetzigen Arbeitsplatz ihres Ernährers wohnen, oft in einer ganz anderen Ecke des Großdeutschen Reiches. Hier sind besonders folgende Faktoren zu berücksichtigen: 1. Die klimatische und landschaftliche Umstellung, 2. die Artfremdheit der jeweiligen Ernährung, 3. der Mangel an häuslicher Pflege und Bequemlichkeit (kalte, mangelhaft möblierte Zimmer), ungenügende oder fehlende Kochgelegenheit, 4. das Angewiesensein auf einseitiges Gast-

hausessen. Natürlich sind hier alle die Arbeitskräfte auszunehmen, die in den betreffenden Werken selbst ausreißend und regelmäßig verpflegt werden und zum Teil auch in Werkwohnungen und Gemeinschaftslagern untergebracht sind. Es ist hierbei weitestgehend auf eine möglichst vitaminreiche und abwechslungsreiche Kost sowie auf eine gute Unterbringung Rücksicht zu nehmen.

Die Fürsorge des behandelnden Arztes in der jetzigen Kriegszeit muß insonderheit also den nicht werksoerpfligten und nicht zu Gemeinschaften zusammengefaßten gegenseitigen Arbeitskräften gelten. Diese sind erfahrungsgemäß gerade während ihrer Arbeitszeit auf einseitige kalte Kost (hauptsächlich Brotnahrung) gestellt, die sie außerdem ganz unregelmäßig zu sich nehmen, während sie meist kurz vor dem Schlafengehen die Hauptnahrung, oft in Form bläuhender und schwer verdaulicher Speisen, genießen.

In diesen Fällen muß sich der Arzt als kluger und erfahrener Ratgeber zeigen und es zu erreichen wissen, daß die Betroffenen zur Arbeitsstelle warme Kost in Form von Brei oder Suppe in einem Warmhaltegefäß (Thermostopf oder Thermoflasche) mitnehmen. Zu empfehlen sind besonders Grieß, Reis, Haferflocken, Mondamin, Hafermark, Mehl, Soja-Sago (markenfrei!). Gemüsebreie und Suppen, Zusätze von Nährhefe oder Fruchtjäften oder Hagebuttenmus und dergleichen vervollständigen den gesundheitlichen Wert der Nahrung. In den meisten Fällen wird daneben noch eine regelmäßige Verabreichung von Kalkpräparaten (z. B. Trikalkol) zusammen mit D-Vitamin erforderlich sein. Ein großer Prozentsatz der Fälle von allgemeiner Arbeitsunlust- und Müdigkeitserscheinungen beruht auf B-, C- und D-Mangel sowie einer in Begleitung des letzteren fast regelmäßig auftretenden Dekalzinisation.

Was über den Kalkmangel und die D-Hypovitaminose gesagt war, gilt besonders auch für werdende Mütter und Kleinkinder. Säuglinge sollten neben der Muttermilch schon möglichst frühzeitig Vollkornkost bekommen. Die Muttermilch selbst kann nur dann vitaminhaltig genug und vollwertig sein, wenn die Ernährung der Mutter eine genügende und möglichst vitaminreiche war. Hier hat der behandelnde Arzt gerade im Kriege wichtige prüfende und vorbeugende Arbeit zu leisten.

In vielen Betrieben werden während des Krieges dekanntlich auch Kriegsgefangene beschäftigt, besonders in der Landwirtschaft. Sie werden nicht selten in der Sprechstunde zur Untersuchung vorgeführt. Zur Wahrung deutscher Würde ist es Pflicht jedes Kollegen, die Kriegsgefangenen, die mit der Waffe gegen uns gestanden haben, getrennt von den deutschen Volksgenossen warten zu lassen und zu untersuchen. Die Untersuchung muß sich besonders auf Übertragungsherde für ansteckende Krankheiten richten. Während des Krieges darf auch unter keinen Umständen die Durchführung der rassipolitischen Vorschriften und Befolgung der entsprechenden bekannten Richtlinien erlahmen. Zeugungsfähige erkrankte Personen sind einer sofortigen Sterilisierung zuzuführen genau so, wie dies in den letzten Friedensjahren geübt wurde. Zur rassischen Aufwertung und erbgesundheitlichen Erhaltung sind diese Maßnahmen auch im Kriege außerordentlich wichtig, da sich bei nicht genügender Beachtung während der Kriegsverhältnisse erkranktes Blut in unseren Volkshörper einschleichen würde. In dieser Hinsicht ist die Bevölkerung der hinzugekommenen Gebiete, namentlich derjenigen des Ostens, einer genauen Überprüfung zu unterziehen und bei der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen ist mit ganz besonderer Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

Alle diese zahllosen verantwortungsvollen Aufgaben und Pflichten, vielleicht noch neben der Vertretung eines einderufenen Kollegen, hat der Arzt der inneren Front heute noch neben seiner eigenen Sprechstunde zu erfüllen und darüber hinaus noch viele andere ähnlicher Art, so daß er sich mit aller Kraft für ein gutes Gelingen einsetzen muß.

Unsere Toten:

San.-Rat Dr. Max Zimmermann, Arzt i. R., Augsburg, geb. 9. Nov. 1865, gest. 9. Febr. 1941

Dr. Oskar Wildner, Arzt i. R., Erlangen, geboren 31. März 1880, gestorben 7. Februar 1941

Dr. Angelo Hammelbacher, Arzt i. R., Nürnberg, geb. 15. September 1872, gest. 4. Februar 1941

Umschau

Ärztliche Fortbildung

Dr. med. S. Pütz wurde vom Kuratorium der Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen zum Direktor des Kaiserin-Friedrich-Hauses für das ärztliche Fortbildungswesen gewählt. — Außerdem wurde Dr. Pütz vom Reichsärztesführer die Leitung der Berliner Akademie für ärztliche Fortbildung und die Schriftwaltung der „Zeitschrift für ärztliche Fortbildung“ übertragen.

Wenn einem Arzt der rote Winkel entzogen wird . . .

Einem Arzt war die Erlaubnis zur Weiterbenutzung seines Kraftwagens entzogen worden, weil er den Wagen zu Privatsfahrten und Vergnügungszwecken benutzt hatte. Dieser Arzt wurde nun eines Tages zu einer schwerkranken Frau gerufen, die er schon vorher in seiner Sprechstunde behandelt hatte. Es wurde ihm mitgeteilt, daß bei der Patientin heftige Erstickungsanfälle ausgetreten seien. Der Arzt lehnte jedoch den Besuch der kranken Frau mit der Begründung ab, er habe keinen Kraftwagen zur Verfügung. Die Patientin erlag zwei Tage später einer Angina. Der Arzt wurde wegen unterlassener Hilfeleistung von der Großen Strafkammer des Landgerichts in Dessau zu einer Strafe von 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Außerdem wurde ihm auf die Dauer von 5 Jahren die Ausübung seines Berufes untersagt. Das Gericht führt zur Begründung dieser Ent-

scheidung aus, der Arzt sei nach gesundem Volksempfinden verpflichtet gewesen, die Kranke zu besuchen. Er habe bei gutem Willen mit dem Autodus oder der Eisenbahn fahren können. Dr. M.

Polizeiverordnung üb. Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften

Der Reichsminister des Innern hat unterm 21. 1. 41 (RGBl. I, S. 63) in einer Polizeiverordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Es ist verboten, die nachstehenden Mittel und Gegenstände zu geschäftlichen Zwecken herzustellen, aus dem Ausland einzuführen, anzukündigen, anzupreisen, zum Verkauf vorrätig zu halten, zu verkaufen, abzugeben oder sonstwie in den Verkehr zu bringen:

1. Mutterrohre (für sich allein oder in Verbindung mit Spritzen, Irrigatoren usw.), sofern sie nicht einen Durchmesser von mindestens 12 mm besitzen und mit einem nicht unter 15 mm starken, abgerundeten oder olivartig erweiterten Mundstück mit mindestens sechs Öffnungen versehen sind;
2. Intrauterinpestare jeder Art, auch Sterilets und Silkwormpestare;
3. Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Einführung in die Scheide bestimmt und zur Verhütung der Schwangerschaft geeignet sind.

Das Reichsgesundheitsamt entscheidet, welche Mittel in einzelnen unter die Bestimmungen dieser Vorschrift (Nr. 3) fallen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Mittel oder Gegenstände dürfen weder durch Ärzte noch durch andere Personen bei Frauen eingesetzt, eingelegt, eingeführt oder in einer anderen ihrer Bestimmung entsprechenden Weise angewandt werden.

§ 3

Es ist verboten, zum Zwecke der Empfängnisverhütung Bestrahlungen oder Injektionen zu verabfolgen sowie sonst geeignet erscheinende Behandlungen durchzuführen, es sei denn, daß es sich um gesetzlich ausdrücklich erlaubte oder angeordnete Maßnahmen handelt.

§ 4

Die im § 1 bezeichneten Mittel und Gegenstände fallen auch dann unter die Vorschriften dieser Polizeiverordnung, wenn sie künftig andere Zwecke erfüllen sollen, obwohl sie bisher vorwiegend der Schwangerschaftsverhütung dienen.

§ 5

Wer vorsätzlich dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Bekanntmachung der Reichsärztekammer

Reichsunfallversicherung

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß jeder Arzt mit seinem Betrieb reichsgesetzlich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Berlin C 2, Oranienburger Straße Nr. 13/14, versichert ist und ihn dort anzumelden hat. Das gilt auch für die Ärzte der in das Reich neu eingegliederten Gebiete. Beiträge sind nur zu zahlen, soweit die Berufsgenossenschaft sie anfordert.

Diejenigen Ärzte, die einen Röntgendetrieb besitzen, haben noch

folgendes besonders zu beachten. Sie sind verpflichtet, in den Betriebsräumen die Unfallverhütungsvorschriften für die Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen Betrieben anzuhängen und den im Betrieb beschäftigten Angestellten bekanntzugeben; sie machen sich strafbar, wenn sie dies unterlassen. Die mit dem 1. April 1940 neu in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschriften können von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege kostenlos bezogen werden.

Reichsärztekammer, Versicherungsabteilung

Bekanntmachungen der Ärztekammer und KVD.-Landesstelle Bayern

1. Beschaffung der Krankenscheine

Es ist verschiedentlich über die Schwierigkeiten der Beschaffung von Krankenscheinen berichtet worden. Besonders schwierig ist dann die Beibringung der Krankenscheine, wenn es sich um Versicherte auswärtiger Kassen handelt.

Die Schwierigkeiten sind bekannt, sie können aber nicht mit einem Federstrich beseitigt werden.

Die derzeitige Rechtslage erfordert, daß ein Kassenarzt einen Versicherten, abgesehen von dringenden Fällen, nur dann in kassenärztliche Behandlung nimmt, wenn er einen mit der Gebührenmarke versehenen Krankenschein vorlegt.

Nach den Bestimmungen des Mantelvertrages ist der Kassenarzt weder berechtigt noch verpflichtet, einen Kranken auf Kassenkosten zu behandeln, wenn ihm der Krankenschein nicht innerhalb von

drei Tagen vorgelegt wird. Beim Vorliegen eines dringenden Falles muß der Kassenarzt einen Anspruchsberechtigten der Pflichtkranken-kassen auch behandeln, wenn der Krankenschein bei der ersten Inanspruchnahme nicht beigebracht wurde. Mit den Reichsverbänden der Krankenkassen ist am 24. 2. 1938 besprochen worden, daß der Kassenarzt auch in dringendem Fall unmittelbar vom Kranken Honorar fordern darf, wenn der Kranke über seine Anspruchsbe-rechtigung gegenüber einer Krankenkasse nicht ausreichend Aufschluß geben kann. Wird der Krankenschein dem Arzt in angemessener Frist übermittelt, so gilt die gesamte Behandlung als kassenärztliche Behandlung und der Arzt hat dem Kranken den von ihm gezahlten Betrag zurückzugeben. Als angemessen gilt eine Frist von etwa einer Woche, in Ausnahmefällen auch von zwei Wochen. Wird der Krankenschein noch später beigebracht, dann gilt die Behandlung vor der Beibringung des Krankenscheines als privatärztliche Be-

handlung und dafür bereits gezahltes Honorar braucht nicht zurück-erstattet werden.

Den Ärzten kann nur empfohlen werden, Kranke, die den Krankenschein nicht vorlegen, darauf hinzuweisen, daß die Behandlung auf Privatkosten erfolgt, wenn der Krankenschein nicht binnen 8 Tagen, in Ausnahmefällen binnen 14 Tagen beigebracht wird.

Es darf auch so lange nichts auf Kosten einer Krankenkasse verordnet werden, bevor nicht der einwandfreie Nachweis der Kas-senzugehörigkeit erbracht ist.

Auch für die Abrechnung ist die Vorlage der Krankenscheine unbeding-t notwendig. Nur in Ausnahmefällen genügt die Vorlage einer von der zuständigen Krankenkasse adgestempelten Anspruchsberechtig-ungskarte (diese Karten sind von der Abrechnungsstelle zu er-halten). Ohne Vorlage eines gültigen Krankenscheines oder der An-spruchsberechtigungskarte kann eine Honorierung seitens der Abrech-nungsstelle nicht erfolgen. Auch fremde Abrechnungsstellen vergüten unseren Abrechnungsstellen nur die Fälle, die mit gültigen Behand-lungsausweisen delegiert sind.

2. Niederlassungen während des Krieges

Die Anordnung der Reichsärztekammer vom 9. 9. 1939, daß die Niederlassung von Ärzten in allen Orten des Deutschen Reiches nur mit Zustimmung der Reichsärztekammer zulässig ist („Deutsches Arztblatt“ 1939, S. 585, Sonderrundschreiben der Reichsärztekam-mer und der KDD. vom 11. 9. 1939), gilt selbstverständlich auch für die Fälle, in denen ein niedergelassener Arzt seinen Wohnsitz in einen anderen Ort verlegt.

3. Überweisung zur Zahnbehandlung

Der Reichsidentistenführer hat der KDD. mitgeteilt, daß seitens seiner Berufskameraden wiederholt Klage darüber geführt wurde, daß bei den durch Ärzte vorgenommenen Überweisungen zur Zahn-behandlung häufig der Wortlaut gewählt ist: „Behandlung durch Zahnarzt erforderlich“.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen freie Wahl zwischen Kas-senzahnärzten und Kassendentisten besteht, ersucht die Reichsführung der KDD., künftig den Wortlaut einer solchen Überweisung neutral adzufassen (also z. B. „Zur Zahnbehandlung überwiesen“), falls nicht die Inanspruchnahme gerade eines Zahnarztes nach Art des Falles erforderlich erscheint.

München, 25. Febr. 1941

Der Leiter: Dr. Hartfeldt

**Am Samstag, den 8. März 1941, 19.30 Uhr
im Bayerischen Hof**

**Liederabend Dr. C. Schoen
am Flügel Kurt Bohnen
Schubert, Schumann, Wolf.**

Der Reinerlös wird dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt.
Karten bei den üblichen Vorverkaufsstellen

Sanitätsverband München

V. V. a. G., Thalkirchner Straße 6

Zur Neuaufnahme gemeldet vom
13. 1. 1941 mit 25. 1. 1941.

1. Atay Mediha, Studentenskind, Hirten-straße 21/0
2. Bachschneider Rolf, SS.-Manns-Kind, Steinsstraße 73
3. Blum Anna, Vergoldersgattin, Kurfürsten-straße 5/0
4. Bräutigam Käthe, Feldwebels-Ehefrau, Wilhelm-Riesl-Str. 17/1
5. Buchmann Konrad, Gärtner, Agnes-Bernauer-Str. 92
6. Brüstle Fritz, Straßenbahn-Oberschaffner, Stadelheimer Str. 63/3
7. Daitmeyer Hilde, stud. rer. nat., Giese-bredtsstr. 6 2 r.
8. Dürr Josephine, Feldwebels-Ehefrau, Königsstraße 55a/2
9. Fisch Maria, Pensionsinhaberin, Bayer-straße 33/2
10. Floßmann Therese, Haushalt, Bauer-straße 16/0
11. Geiger Friedrich, Reichsangest., Unterrer Anger 15/1
12. Gertra Rosa, Diplom-Ingenieur, Hirsch-bergstraße 13/2
13. Glöck Rudolf, Parkellschreiner, Clemens-straße 45 a Rgb.
14. Grill Johann, Maler, Tegernseer Land-straße 117

15. Hasenöhrl Egon, Postsekretär, Willels-bachersstraße 5/0
16. Keller Lisl, Meygers-Ehefrau, Adlzreiter-straße 24/0
17. König Maria, ohne Berufsang., Delsen-holener Str. 52
18. Königbauer Anna, Maschinist.-Ehefrau, Aschauer Str. 14/1
19. Krüger Anton, Schuhmacher., Belgrad-straße 24
20. Leonner Ernst, Eisenwaren, Schäfflarn-straße 62
21. Maler Angela, Kind (Müller Budihall), Theresienstraße 52
22. Manl Emma, Teilhabers-Ehefr., Schieß-heimer Str. 40
23. Muhr Ludwina, Schuhmachermeisl.-Kind, Ad-theidsstraße 29/0
24. Neumann Agnes, Dipl.-Handelslehrerin, Archstraße 34/1
25. Pfaller Hildegard, städt. Angestellte, Ehefrau, Westermühlsstraße 22/a Rgb.
26. Probst Franziska, Monteurs-Ehefrau, Landsberger Str. 79
27. Prabet Barbara, Kolonialwarengeschäfts-lin., Ohlslocher Str. 15/0
28. Rissar Therese, Hausdchter, Hohen-zollernstr. 84 0.
29. Rödel Käthe, ohne Berufsang., Widen-mayersstraße 11/0
30. Roth Christian, kaufm. Angestellter, Gärtnerplatz 4/0
31. Roßmann Johann, Schuhmachermeister, Gabelsbergerstraße 3

Bücherschau

Preugo in Zahlen. Für die Praxis bearbeitet von Dr. Dir. Karl Febr. Schönwald. 3., erweiterte Auflage. Verlag E. W. Haar-feld, Komm.-Ges., Effen. Preis RM. —.75.

Auf einem handlichen Karton-Doppelsbogen (14 x 21 cm) sind hier nicht nur sämtliche Gedächtnisfächer recht übersichtlich zusammen-getragen, sondern auch die wichtigsten Erläuterungen und Anmer-kungen über die zulässige Berechnungsart enthält dieses einzig-artige Hilfsmittel. Das umfangreiche Material der Preußischen Ge-dächtnisordnung konnte auf diesem verhältnismäßig kleinen Raum nur infolge der sinnreichen Anordnung des Stoffes untergebracht werden. Dadurch ist eine Tabelle geschaffen worden, die für die Aufstellung und die Nachprüfung der Arztrechnungen nicht mehr zu entbehren ist. Mit einem Blick ist alles damit Zusammenhängende zu übersehen. Das zeitraubende Suchen in umfangreichen Gedächtnis-ordnungen fällt fort. Ohne Zweifel wird auch in Zukunft von diesem praktischen Hilfsmittel recht ausgiebig Gebrauch gemacht werden.
D. Sch.

Ärztlicher Verein München e. V.

Münchener Gynäkologische Gesellschaft, Militärärztliche Gesellschaft München und Wissen-schaftliche Gesellschaft der deutschen Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Gemeinsame Sitzung

am **Mittwoch, den 12. März 1941, abends 8 1/4 Uhr**
im Hörsaal der 2. Universitäts-Klinik für Frauenkrankheiten, Eingang
z. 3. Goethestraße gegenüber der Taubstummenanstalt (Fernruf 55701)

Klinischer Abend

1. Herr **Eisenreich**: Klinische Demonstrationen.
2. Herr **Fikentscher**: Klinische Bedeutung hormonaler Schwanger-schaftsreaktionen bei pathologischen Prozessen des Plazentargewebes.
3. Herr **Schud**: Über die Ehedial'sche Lues — Reaktion und ihre klinische Anwendung.

Eisenreich Limmer Schittenhelm Sengler

Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Ärztlichen Verein hat sich Herr Professor Dr. A. Oberniedermayr gemeldet.

Schittenhelm.

Beilagen-Hinweis

Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

1. „Dolorjan-Balsam“ der Firma G. W. Opfermann & Sohn, Ber-gisch-Bladdach.
2. Ein Prospekt der Firma P. Beiersdorf & Co., A.-G., Hamburg.
3. „Menthymin“ der Temmler-Werke, Berlin.
4. Ein Prospekt der Chem. Fabrik Adolf Klinge, Berlin.
5. „Derajulf / Паџоџо“ der Bņkopharm G. m. d. ħ., Frankfurt/M.

Chefarzt - Sekretärin

perf. in Schreibmaschine, Steno-med. Terminologie, Führerschr. 3, zuletzt Universitäts-Klinik, sudii Stellung. **G. Rasch, Berlin W 50, Augsburg Straße 14**

Wo kann Arzt

Blutuntersuchungs-Methode

nach Dr. Heinrich Bock (Nachweis der Hormone im Blute) erlernen? Angeb unter Ab 9006 an die Anzeigen-Verw. Waibel & Co., Münch. 23, Leopoldstr. 4

Horn-jelden: **Urinalpatent Wota**

Wer anzeigt wird nicht vergessen!